



Hier bitte eine
Immatrikulationsbescheinigung
(des aktuellen Semesters)
aufkleben

Hier bitte ein
Passbild
(nicht älter als ein Jahr)
aufkleben

Geb. Name: _____

Geb.-Ort: _____

ggf. Titel: _____

Anschrift am Studienort (falls nicht bereits oben vermerkt)

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Anschrift am Heimatort:

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Meldung zum Prüfungsteil Hausarbeit der Ersten Staatsprüfung im SS / WS _____

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> an Grund-, Haupt- und Realschulen | <input type="checkbox"/> Gymnasien |
| Schwerpunkt: <input type="checkbox"/> Grundschule | <input type="checkbox"/> Sonderpädagogik |
| <input type="checkbox"/> Haupt- und Realschule | <input type="checkbox"/> berufsbildenden Schulen |

Studienbeginn:

SS / WS:

Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (**PVO-Lehr I**) vom **15. April 1998** (Nds.GVBl. S 399)

Fach _____

ggf. Teilbereich; **bei einem Fach einer beruflichen Fachrichtung:** ggf. Fachgebiet oder Schwerpunkt

Fachlich zuständiges Mitglied des Prüfungsamtes, das das Hausarbeitsthema vorschlagen soll:

Herr / Frau _____

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Die Hausarbeit wird **vor** den Arbeiten unter Aufsicht und mündlichen Prüfungen angefertigt; als **Anlagen** füge ich bei:

1. *Immatrikulationsbescheinigung* des aktuellen Semesters (s.o.) und *Passbild* (s.o.)
2. *Lebenslauf*
3. Nachweis der *Hochschulzugangsberechtigung* (beglaubigte Kopie)
4. Nachweis der bestandenen *Zwischenprüfung* (beglaubigte Kopie)
5. Auflistung der besuchten Lehrveranstaltungen (auf Formblatt)

Erklärung: Ich habe bisher keine Lehramtsprüfung abgelegt.

Das Zeugnis / die Mitteilung über eine frühere Lehramtsprüfung füge ich bei.

Die Hausarbeit wird **nach** den Arbeiten unter Aufsicht und mündlichen Prüfungen angefertigt; als **Anlage** füge ich eine *Immatrikulationsbescheinigung* des aktuellen Semesters bei (s.o.)



Name: _____ Vorname: _____

Erste Staatsprüfung für Lehrämter
Übersicht über besuchte Studienveranstaltungen

Fach : _____

Semester	Thema der Studienveranstaltung	Art	SWS	Dozent(in)

Ort, Datum

Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten



Merkblatt zum Prüfungsteil Hausarbeit

in der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter

Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen
(PVO - Lehr I) vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399)

Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO - Lehr I)
Rd.Erl.d.MK vom 08.05.1998 - 203/205-84 102/31

Zum Prüfungsteil Hausarbeit wird **zugelassen**, wer ein **ordnungsgemäßes Studium** nachweist und
mindestens die **Zwischenprüfung** bestanden hat (§ 5 (1) Nr. 1. u. 2).

Ist die Hausarbeit erster Prüfungsteil, so sind folgende Unterlagen der Meldung beizufügen:

- ein *Lebenslauf*,
- ein *Passbild*, das nicht älter als ein Jahr ist,
- der Nachweis der *Hochschulzugangsberechtigung*,
- eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits *früher eine Lehramtsprüfung* abgelegt wurde, und gegebenenfalls das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Mitteilung über das Nichtbestehen,
- die *Auflistung der besuchten Lehrveranstaltungen* oder entsprechende Nachweise,
- der Nachweis der bestandenen *Zwischenprüfung* (zu § 5 Nr. 2.4).

Ist die Hausarbeit letzter Prüfungsteil, muss das Thema spätestens einen Monat nach Abschluss der
Prüfungsteile Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfungen beantragt werden (§ 6 (3)).

Das **Titelblatt** soll folgende Angaben erhalten:

Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an

Thema:

angefertigt im Prüfungsfach:

1. Gutachter:

Kandidat:

Bearbeitungszeitraum

von _____

bis _____

Am Schluss der Arbeit ist folgende **Versicherung** abzugeben:

Ich versichere, dass ich die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen
Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder Sinn nach anderen Werken entlehnt
sind, unter Angabe der Quelle in jedem einzelnen Fall kenntlich gemacht habe.

(Datum)

(Unterschrift)



Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter
im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399)

Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I)
Rd.Erl.d.Mk vom 8. Mai 1998 -203/205-84 102/31-

Hausarbeit

§ 8

Hausarbeit

(1) Die Arbeit wird in einem Fach nach Maßgabe der Besonderen Vorschriften angefertigt; sie soll erkennen lassen, daß der Prüfling mit der dem Fach eigenen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbständigem Urteil fähig ist.

(2) ¹Die Arbeit kann, sofern fachliche Gründe dafür sprechen, mit Genehmigung des Prüfungsamts ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angefertigt werden. ²Ist sie im Fach einer neueren Fremdsprache in deutscher Sprache abgefaßt, ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen.

(3) Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind, den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen und das Thema die Bearbeitung durch mehrere Prüflinge erfordert.

(4) ¹Der Prüfling kann aus dem gewählten Fach einen Teilbereich angeben. ²Er kann einmal innerhalb eines Monats nach Zustellung des Themas ein anderes Thema beantragen.

(5) ¹Die Arbeit ist dem Prüfungsamt vorzulegen in den Prüfungen für die Lehrämter

an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für Sonderpädagogik innerhalb von drei Monaten,

an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen innerhalb von vier Monaten.

²Die Fristen werden jeweils vom Tage der Zustellung des Themas an gerechnet; sie werden auch durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt.

(6) ¹Die Bearbeitungsfrist kann verlängert werden

auf Antrag der oder des Prüfenden, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, um bis zu zwei Monate, wenn zur Anfertigung der Arbeit die Durchführung von Experimenten oder die Gewinnung empirischer Daten erforderlich ist,

auf Antrag des Prüflings, wenn er sie aus wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, um bis zu einem Monat; die Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Wird der Antrag damit begründet, daß der Prüfling arbeitsunfähig erkrankt ist, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. ³Bestehen die Gründe für die Fristverlängerung länger als einen Monat fort, ist ein anderes Thema zu beantragen.

(7) Eine verspätet vorgelegte Arbeit wird mit "ungenügend" benotet.

zu § 8:

1. Thema der Hausarbeit

1.1 Das Thema für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik sowie an berufsbildenden Schulen kann - sofern die Hausarbeit in den besonderen Fächern angefertigt wird - aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder auch aus beiden Perspektiven gestellt werden.

1.2 Für das Lehramt an Gymnasien wird ein fachwissenschaftliches Thema gestellt. Das Thema kann auch ergänzende fachdidaktische Fragestellungen enthalten.

2. Abfassung der Hausarbeit

2.1 Die Arbeit muß sprachlich einwandfrei formuliert und klar gegliedert sein.

2.2 Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten sind gegebenenfalls die Namen der Betreuenden und der Umfang der Betreuung anzugeben.

2.3 Der Prüfling hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und ähnliches abzugeben.

2.4 Die Arbeit ist mit Maschine zu schreiben; sie ist in zwei gebundenen Exemplaren abzugeben.

3. Verlängerung der Bearbeitungsfrist, Beantragung eines anderen Themas

3.1 Ein Antrag des vorschlagenden Prüfenden auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist zusammen mit dem Thema beim Prüfungsamt einzureichen und zu begründen.

3.2 Ein Antrag des Prüflings auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist ist spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf beim Prüfungsamt einzureichen. Wird der Antrag damit begründet, daß der Prüfling arbeitsunfähig erkrankt ist, entfällt die zweiwöchige Antragsfrist; eine ärztliche Bescheinigung über Beginn und voraussichtliche Dauer der Krankheit ist beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag ist unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

3.3 Beantragt der Prüfling ein anderes Thema, ist die Nr. 2.4 zu § 5 anzuwenden.